



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Oktober 1996

3035. Quartierplan Nr. 4.50/533 Walfershusen, Wetzikon

Am 20. September 1996 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. September 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4.50/533 Walfershusen.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. September 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 17. Juli 1996 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. September 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 3852 und 1176, im Osten durch die Bahnhofstrasse S-3 und im Süden durch das Strassengebiet Kat.-Nr. 3595 sowie im Westen durch die Tödistrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Wetzikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die von der Tödistrasse im Bereich des bestehenden Hans Georg-Nägeli-Weges abzweigende Zufahrtsstrasse (Stichstrasse). Vom Kehrsplatz dieser Strasse bis zur Bahnhofstrasse S-3 wird der bestehende Hans Georg-Nägeli-Weg als Fusswegverbindung beibehalten.

Der an der ausgeschiedenen Zufahrtsstrasse festgelegte Verkehrsbaulinienabstand von 14,60 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die an der das Quartierplangebiet begrenzenden Strasse Kat.-Nr. 3595 bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 1611/1969) werden ersatzlos aufgehoben. Die Eigentümer des ausserhalb des Quartierplanperimeters liegenden Grundstückes Kat.-Nr. 3644 haben am 30. Juni 1995 ihre schriftliche Zustimmung zu dieser Baulinienaufhebung gegeben.

Der Gemeinderat Wetzikon hat im Rahmen des vorliegenden Quartierplanverfahrens gleichzeitig die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 44 Abs. 3 vorgenommen. Die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

Gemeinde:
Wetzikon

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 6. September 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 4.50/533 Walfershusten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi